

# RS OGH 2019/11/18 8ObS3/19b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2019

## Norm

IESG §1 Abs2 Z1

IESG §7 Abs6a

## Rechtssatz

Wenn ein Dritter dem Arbeitgeber Mittel zur Zahlung von offenen Entgeltforderungen zur Verfügung stellt und die Vereinbarung dahin auszulegen ist, dass das Risiko der Einbringlichkeit mit der Zahlung des Arbeitgebers zur Gänze auf den Dritten übergegangen und der Arbeitnehmer nicht mehr zur Rückzahlung des auf seine offene Entgeltforderung erhaltenen Betrags verpflichtet ist, gilt der Arbeitnehmer als endgültig lohnbefriedigt. In diesem Umfang besteht dann kein aufrechter Anspruch im Sinne des § 1 Abs 2 IESG mehr. Eine zusätzliche Leistungspflicht der IEF-Service GmbH hätte in diesem Fall eine doppelte Befriedigung zum Ergebnis.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 3/19b

Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Obs 3/19b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133164

## Im RIS seit

16.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)